

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

KOPIE

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen B3-1512-33-32 Bearbeiterin Frau Merkel München 18.03.2022
Telefon / - Fax 089 2192-4435 / -14435 Zimmer KL1-340 E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

Kommunale Auftragsvergaben; Beschaffungen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit dem Fortgang der kriegerischen Handlungen in der Ukraine rasch und massiv zunehmende Anzahl von Geflüchteten aus der Ukraine, die im Freistaat Bayern ankommen, führt dazu, dass kommunale Beschaffungsstellen sehr kurzfristige Bedarfe zu deren Aufnahme, Unterbringung und Versorgung decken müssen.

Beschaffungen, die den einschlägigen EU-Schwellenwert erreichen oder übersteigen, können nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden, wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Mindestfristen einzuhalten, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben sind. Die Umstände zur

Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen dem öffentlichen Auftraggeber nicht zuzurechnen sein.

Der Zustrom von Flüchtlingen, die zum Teil auch medizinische Indikationen und ggf. Corona-Infektionen haben, könnte sowohl bei den Flüchtlingen als auch bei der bayerischen Bevölkerung zu einer Situation führen, bei der Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet werden könnte, sofern nicht eine schnelle und geordnete Unterbringung und medizinische Versorgung sichergestellt werden kann. Daher wurde aufgrund der Ukraine-Krise mit Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 09.03.2022 das Vorliegen der Katastrophe im Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayKSG auch aus diesem Grund festgestellt.

In der aktuellen Notsituation kann daher – über die medizinische Versorgung hinaus - davon ausgegangen werden, dass bei Beschaffungen, die erforderlich sind, um die in Bayern ankommenden Geflüchteten schnellstmöglich aufzunehmen, angemessen unterzubringen und mit dem Notwendigen zu versorgen (unter anderem zum Beispiel mit Hygieneartikeln, Windeln, Nahrung, Einweg-Geschirr, Selbsttests, aber auch Aufbau von Schlafplätzen beispielsweise in Leichtbauhallen) die Voraussetzungen für ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV erfüllt sind. **Auf Grundlage dieser Bestimmung ist es kraft Gesetzes möglich, auf eine Ausschreibung oder einen vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb zu verzichten und sich auf die (formlose) Einholung von Vergleichsangeboten zu beschränken. Fristen sind nicht zu beachten. Wenn aufgrund der Umstände voraussichtlich nur ein Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag unter den durch die besondere Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen, ist auch die Ansprache nur eines Unternehmens möglich.**

Die oben genannten Ausführungen gelten unabhängig davon, ob es sich um Bau-, Liefer- und Dienstleistungen handelt, und auch für Beschaffungen unterhalb der Schwellenwerte.

Weitere Erleichterungen werden derzeit geprüft.

Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden, **umgehend** die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckverbände zu informieren. Dieses Schreiben ist auch im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de unter dem Link „Vergaben im kommunalen Bereich“ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Hofmann
Ministerialrat